

# Statuten des Vereins Swing Machine Bern

*Im Text wird der Einfachheit halber immer die männliche Form verwendet. Gemeint ist in jedem Fall immer auch die weibliche Form.*

## Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "Swing Machine Bern" besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## Zweck

### Art. 2

Swing Machine Bern bezweckt, Lindy Hop und verwandte Tänze, durch Organisation und Durchführung von Kursen und Anlässen in Stadt und Region Bern zu fördern.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied von Swing Machine Bern können Swing Tanzende werden.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### Art. 4

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages und zur aktiven Mithilfe im Verein verpflichtet.  
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand.  
Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitgliedern ausschliessen.

### Art. 6

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Sie schulden sowohl ausstehende Mitgliederbeiträge, wie denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten von Swing Machine Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Organisation

### Art. 8

Die Organe von Swing Machine Bern sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Art. 9

Die Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Vereinsjahres (Art. 22) statt.  
Weitere Vereinsversammlungen beschliesst der Vorstand.  
Mindestens 10 Mitglieder können die Einberufung einer Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangen.

**Art. 10**

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Traktandenliste schriftlich zur Vereinsversammlung ein.

**Art. 11**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

**Art. 12**

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung von Swing Machine Bern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.

**Art. 13**

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**Art. 14**

In die ausschliessliche Befugnis der Vereinsversammlung gehören

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Abänderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Swing Machine Bern und über die anschliessende Verwendung des Vereinsvermögens

## Vorstand

**Art. 15**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern

- 1.) Präsident
- 2.) Vizepräsident
- 3.) Kassier
- 4.) Verantwortlicher der verschiedenen Tätigkeitsgebiete
- 5.) weitere Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 16**

Dem Vorstand obliegt die Führung von Swing Machine Bern im Rahmen der genehmigten Voranschlüsse.

**Art. 17**

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen oder einzelne Vertreter oder Vertreterinnen delegieren.

Die Verantwortung für delegierte Tätigkeiten verbleibt beim Vorstand.

**Art. 18**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In dringenden Fällen kann auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

#### **Art. 19**

Der Präsident vertritt Swing Machine Bern nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Swing Maschine Bern führen Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien.

### **Rechnungsrevision**

#### **Art. 20**

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz, die nach Schluss des Vereinsjahres die Rechnung prüfen und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht erstatten.

### **Finanzen**

#### **Art. 21**

Die finanziellen Mittel von Swing Machine Bern werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder und Gönner
- b) Einnahmen aus Kursen und Anlässen
- c) Zuwendungen Dritter für Aktivitäten im Sinn von Art. 2
- d) Vermögensertrag

#### **Art. 22**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 23**

Die Auflösung von Swing Machine Bern erfolgt nach Art. 12.

#### **Art. 24**

Über die Verwendung des bei Auflösung von Swing Machine vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Das Vermögen soll einer gemeinnützigen Organisation zukommen.

Die vorliegenden Statuten (Änderung Art.19) wurden anlässlich der Vereinsversammlung der Swing Machine Bern am 4. Juni 2008 genehmigt.

Swing Machine Bern

sig.

Peter (Präsident), Roman (Vizepräsident)